

18.09.19

AIS - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 - RBSFV 2020)**A. Problem und Ziel**

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und der Regelbedarfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 1. Januar 2020 auf Grund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Mischindex).

B. Lösung

Bestimmung der Veränderungsrate des Mischindex nach den vom Statistischen Bundesamt nach § 28a Absatz 3 des SGB XII ermittelten Daten für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2020 und Ergänzung der Anlage zu § 28 SGB XII.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2020 und der prozentualen Ankoppelung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen

entstehen in 2020 im Bereich des SGB XII Mehraufwendungen von insgesamt rund 125 Millionen Euro. Davon entfallen rund 19 Millionen Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen in voller Höhe getragen werden, und rund 106 Millionen auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund eingehen. Die vom Bund zu tragenden Mehrausgaben sind im Regierungsentwurf des Bundeshaushaltes 2020 bereits berücksichtigt worden (keine zusätzliche Belastung).

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II entstehen durch die Fortschreibung der Beträge der Regelbedarfsstufen und der prozentualen Ankopplung der Höhe der Mehrbedarfe an die Regelbedarfe Mehrausgaben in Höhe von rund 450 Millionen Euro im Jahr 2020. Davon entfallen rund 430 Millionen Euro auf den Bund und rund 20 Millionen Euro auf die Kommunen. Die durch steigende Regelsätze auf den Bund entfallenden Mehrausgaben sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 bereits berücksichtigt (keine zusätzliche Belastung).

Im Bereich der Kriegsopferfürsorge ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 357 000 Euro im Jahr 2020. Davon entfallen rund 286 000 Euro auf den Bund und rund 71 000 Euro auf die Länder. Die vom Bund zu tragenden Mehrausgaben sind durch die im Bundeshaushalt bei Kapitel 1103 bestehenden Haushaltsansätze nach derzeitiger Schätzung gedeckt (keine zusätzliche Belastung).

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2020 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen (sogenannte Analogleistungen) und auf die Höhe der Geldleistungen nach § 3a AsylbLG aus.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für Leistungen nach § 2 AsylbLG führt zu Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in Höhe von 16 Millionen Euro im Jahr 2020.

Durch die Fortschreibung der Bedarfssätze für Grundleistungen (Geldleistungssätze) während der ersten 18 Monate des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG, entstehen für die Kommunen Mehrkosten von 8 Millionen Euro.

Aufgrund der geplanten Wohngeldreform und der in diesem Rahmen vorgesehenen allgemeinen Steigerung des Wohngeld-Leistungsniveaus kommt es 2020 zu keinen Minderausgaben beim Wohngeld.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2020 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat grundsätzlich auch Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung bezüglich des Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Minderausgaben aufgrund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich auch beim Kinderzuschlag in geringer nicht bezifferbarer Höhe.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ist keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen auf Grund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

18.09.19

AIS - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 - RBSFV 2020)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 18. September 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 - RBSFV 2020)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020

(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 – RBSFV 2020)

Vom ...

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Fortschreibung der Regelbedarfe für das Jahr 2020

Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes werden zum 1. Januar 2020 um 1,88 Prozent erhöht und die Ergebnisse nach § 28 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf volle Euro gerundet.

§ 2

Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

Gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2020	432	389	345	328	308	250

§ 3

Übergangsregelung aus Anlass dieser Verordnung

Für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, denen Leistungszeiträume zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 zugrunde liegen, ist die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1766) in ihrer bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1766) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziel

Nach § 28a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist in Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Die letzte Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ist durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zum 1. Januar 2017 auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 erfolgt (Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159).

Da das SGB XII für die Leistungshöhe das Referenzsystem für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) darstellt, wirkt sich die Fortschreibung nach § 20 Absatz 1a SGB II unmittelbar auch auf die Höhe der Regelbedarfe im SGB II aus. Die Fortschreibung wird ferner für die sich in entsprechender Anwendung des SGB XII ergebenden Geldleistungen (sogenannte Analogleistungen) nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie in der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz übernommen. Ferner findet die Fortschreibungsveränderungsrate bei der Fortschreibung der Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3a AsylbLG Anwendung.

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII erfolgt anhand der Veränderung eines sogenannten Mischindex nach § 28a Absatz 2 SGB XII. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsraten zweier Komponenten, nämlich der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen andererseits. Beide Veränderungsraten werden nach § 28a Absatz 3 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Veränderungsrate des Mischindex wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Nachkommastellen beschränkt.

Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zu verkünden, um die die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen ist. Beides hat nach § 40 SGB XII bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu erfolgen.

Damit verbleibt bis zum 1. Januar ausreichend Zeit für die Umsetzung der Fortschreibung durch die Träger, die die Leistungen

- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII,
 - der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,
 - der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
 - nach dem AsylbLG und
 - der Kriegsopferfürsorge
- erbringen.

Zur Bestimmung der Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII sind zunächst die Veränderungsrate der relevanten Preise sowie der Löhne und Gehälter zu bestimmen.

1. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen

Der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt (allgemeiner Verbraucherpreisindex) zugrunde gelegt, sondern es wird ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. Damit wird sichergestellt, dass der stark vom Wägungsschema des allgemeinen Preisindex abweichenden Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Rechnung getragen wird.

Wegen der Bedeutung der Realwerterhaltung der Regelbedarfe als Leistungen zur Existenzsicherung geht die Preisentwicklung mit einem Anteil von 70 Prozent in die Veränderungsrate des Mischindex ein.

2. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Weil es keine Statistik gibt, die zeitnah und ausschließlich niedrige Nettoeinkommen erfasst, wird auf die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (im Folgenden: VGR) abgestellt. Damit wird eine Beteiligung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung ermöglicht.

Die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter geht mit einem Anteil von 30 Prozent in den Mischindex ein und hat damit für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ein deutlich geringeres Gewicht als die Preisentwicklung. Da es sich bei den Leistungen nach dem SGB XII und SGB II um Leistungen zur Existenzsicherung handelt, deren realer Wert gesichert werden muss, ist eine höhere Gewichtung der Preisentwicklung gegenüber der Lohnentwicklung sachgerecht.

3. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex

Die Berechnung der Preisentwicklung beruht auf Indexwerten (Durchschnittswert für 12 Monate), während für die Berechnung der Lohnentwicklung Eurobeträge (Summe für 12 Monate) herangezogen werden. Folglich können beide Bestandteile des Mischindex nicht unmittelbar zu einem Index zusammengefasst werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da nach § 28a Absatz 2 Satz 3 SGB XII die jeweiligen Entwicklungen von regelbedarfsrelevanten Preisen sowie Nettolöhnen und -gehältern getrennt berechnet und anschließend die sich ergebenden beiden Veränderungsrate - gewichtet mit den Anteilen von 70 Prozent beziehungsweise 30 Prozent - addiert werden.

II. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

III. Nachhaltigkeit

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die in den Mischindex eingehende Veränderungsrate des Preisindex regel-

bedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen sichert die Kaufkrafterhaltung der Regelbedarfe und damit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne sozialer Verantwortung. Die ergänzende Berücksichtigung der Veränderungsrate der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsentwicklung je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR gewährleistet, dass die Leistungsberechtigten nach SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung beteiligt werden.

IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2020 und der prozentualen Ankoppelung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen entstehen im Bereich des SGB XII in 2020 Mehrausgaben von insgesamt rund 125 Millionen Euro. Davon entfallen rund 19 Millionen Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind, und rund 106 Millionen Euro auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in die Erstattung der Nettoaussgaben durch den Bund eingehen. Die vom Bund zu tragenden Mehrausgaben sind im Regierungsentwurf des Bundeshaushaltes 2020 bereits berücksichtigt worden (keine zusätzliche Belastung).

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wirkt sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auf die Höhe der Regelbedarfe und der prozentualen Ankopplung der Mehrbedarfe nach dem SGB II aus. Es ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund 450 Millionen Euro im Jahr 2020. Davon entfallen rund 430 Millionen Euro auf den Bund und rund 20 Millionen Euro auf die Kommunen. Die durch steigende Regelsätze auf den Bund entfallenden Mehrausgaben sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 bereits berücksichtigt worden (keine zusätzliche Belastung).

3. Asylbewerberleistungsgesetz

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2020 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 AsylbLG entsprechend den nach SGB XII zu gewährenden Leistungen und auf die Höhe der Geldleistungen nach § 3a AsylbLG aus. Aus der Fortschreibung der Leistungen nach § 2 AsylbLG ergeben sich jährliche Mehrausgaben für Länder und Kommunen in Höhe von rund 16 Millionen Euro im Jahr 2020. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben über die Verteilung der Kosten auf Länder und Kommunen möglich. Durch die Fortschreibung der Bedarfssätze für Grundleistungen (Geldleistungssätze) während der ersten 18 Monate des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG, entstehen für die Kommunen Mehrkosten von 8 Millionen Euro.

4. Kriegsofferfürsorge

Im Bereich der Kriegsofferfürsorge ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 357 000 Euro im Jahr 2020. Davon entfallen 286 000 Euro auf den Bund und 71 000 Euro auf die Länder. Die vom Bund zu tragenden Ausgaben sind durch die im Bundeshaushalt bei Kapitel 1103 bestehenden Haushaltsansätze nach derzeitiger Schätzung gedeckt (keine zusätzliche Belastung).

5. Wohngeld

Üblicherweise ergeben sich durch die Fortschreibung der Regelbedarfe des SGB II/SGB XII Minderausgaben beim Wohngeld. Diese Minderausgaben entstehen, weil das Grund-

sicherungsniveau nach Anpassung der SGB II/SGB XII-Regelbedarfe für bestimmte Haushalte nicht mehr mit Hilfe von Leistungen des Wohngeldsystems abgedeckt wird. Die entsprechenden bisherigen Wohngeldempfänger wechseln dadurch in den Leistungsbereich des SGB II/SGB XII.

Aufgrund der allgemeinen Leistungssteigerungen im Zuge der geplanten Wohngeldreform 2020 ergeben sich jedoch Wohngeldansprüche für bisherige SGB II- und SGB XII-Empfänger. Insgesamt kommt es daher im Jahr 2020 als Nettoeffekt von Wohngeldreform und Anpassung der Regelbedarfssätze zu keinen Minderausgaben beim Wohngeld.

6. Kinderzuschlag

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2020 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat grundsätzlich auch Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung bezüglich des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass eine Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Aufgrund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich Minderausgaben beim Kinderzuschlag in geringer nicht bezifferbarer Höhe.

V. Erfüllungsaufwand-

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands zu erwarten.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung ist keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

1. Methodik der Fortschreibung

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2020 erfolgt nach § 28a SGB XII anhand der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese beiden Entwicklungen werden in einem Mischindex zusammengefasst, an dem die Preisentwicklung einen Anteil von 70 Prozent und die Nettolohn- und -gehaltsentwicklung einen Anteil von 30 Prozent hat.

Damit die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter exakt durch die Indexwerte für die Fortschreibung abgebildet wird, muss eine Fortschreibung jeweils von dem Preis- beziehungsweise Lohnniveau aus erfolgen, auf dem die vorhergehende Fortschreibung (zuletzt zum 1. Januar 2019 durch die RBSFV 2019) geendet hat.

Die letzte Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung endete bei einem Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 von 111,91 (siehe BR-Drucksache 471/18, S. 7). Dieser Ausgangswert basiert auf dem Basisjahr 2010, für das vom Statistischen Bundesamt ein Ausgangswert von 100,00 festgelegt wurde.

Seit 2019 ermittelt das Statistische Bundesamt die Preisindizes auf Grundlage des neuen Basisjahres 2015, für das nun wiederum der Ausgangswert 100,00 gilt. Die für den Zeitraum bis Dezember 2018 ermittelten Preisindizes wurden vom Statistischen Bundesamt entsprechend auf das neue Basisjahr umgerechnet, um weiterhin Daten zur Preisentwicklung im Vorjahresvergleich berechnen zu können (siehe Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nummer 062 vom 21. Februar 2019 zu den Verbraucherpreisen im Januar 2019).

Auch der regelbedarfsrelevante Preisindex wurde im Jahr 2019 auf das neue Basisjahr 2015 umgestellt. Um die Veränderungsrate dieses Indexes weiterhin sachgerecht berechnen zu können, wurden die bis Dezember 2018 ermittelten Indexwerte ebenfalls auf das neue Basisjahr umgerechnet. Das spezielle Wägungsschema des regelbedarfsrelevanten Preisindex wurde dabei nicht geändert. Dadurch, dass für die Fortschreibung zum 1. Januar 2020 ausschließlich Ergebnisse mit dem Basisjahr 2015 verwendet werden, wird eine Fortschreibung der Regelbedarfe ohne Verwerfung durch die Änderungen bei der Verbraucherpreisstatistik ermöglicht. Eine solche Umstellung des Basisjahres erfolgt regelmäßig alle fünf Jahre, zuletzt bei der RBSFV 2014 (siehe BR-Drs. 673/13, S. 7).

Durch die Umrechnung auf das neue Basisjahr 2015 ergibt sich für den regelbedarfsrelevanten Preisindex für den hier zu betrachtenden Ausgangszeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 nun ein Wert von 103,25.

Der für die letzte Fortschreibung relevante Endwert für die Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer betrug für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 22 900 Euro (siehe BR-Drucksache 471/18, S. 8). Aufgrund einer umfassenden Revision der VGR, die auch die Berechnung der Löhne je Arbeitnehmer betrifft, ist eine Anpassung dieses Wertes für die aktuelle Fortschreibung erforderlich. Solche Revisionen der VGR finden in der Regel alle fünf Jahre statt. Dabei werden neue Datenquellen und Berechnungen verwendet und die Werte der VGR für die Vergangenheit angepasst, damit keine Brüche in den Zeitreihen entstehen (siehe die Informationen des Statistischen Bundesamtes zum Presse-Hintergrundgespräch „Generalrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2019“ am 27. August 2019).

Um für die Fortschreibung die korrekte Lohnveränderung zu berechnen, ist es notwendig, im Zähler und im Nenner der Formel eine einheitliche Datengrundlage zu verwenden. Daher muss der Ausgangswert auf die neue Datengrundlage der VGR-Revision umgestellt werden. Das Statistische Bundesamt hat den Ausgangswert für die Berechnung der Lohnentwicklung auf Basis revidierter und mit dem Stand nach Revision vergleichbarer Ausgangsdaten neu berechnet und kommt nun für die Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für den Zeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 zu einem Wert von 23 631 Euro. Eine solche Umstellung des Ausgangswerts erfolgte zuletzt bei der RBSFV 2015 (BR-Drs. 423/14, S. 9).

2. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex zum 1. Januar 2020

Das Ergebnis der Fortschreibung zum 1. Januar 2020 berechnet sich nach folgender Formel:

$RBS_{2020} = RBS_{2019} * (1 + VMI_{2020})$ jeweils für alle sechs Regelbedarfsstufen

Dabei sind:

RBS_{2020} = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2020 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

RBS_{2019} = Regelbedarfsstufe seit 1. Januar 2019

VMI_{2020} = Veränderungsrate des Mischindex nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindex berechnet sich folgendermaßen:

$VMI_{2020} = (0,7 * VRPI_{2020}) + (0,3 * VNLG_{2020})$

Dabei sind:

$VRPI_{2020}$ = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

$VNLG_{2020}$ = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

2.1. Berechnung der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2020} = \left(\frac{RPI_{2018/2019}}{RPI_{2017/2018}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$RPI_{2018/19}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2018 bis Juni 2019 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum, Basisjahr 2015)

$RPI_{2017/18}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2017 bis Juni 2018 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum, Basisjahr 2015)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 liegt bei 103,25. Der Durchschnitt innerhalb des Zeitraums Juli 2018 bis Juni 2019 beträgt 104,55.

$$VRPI_{2020} = \left(\frac{104,55}{103,25} - 1 \right) = (1,01259 - 1) = 0,01259 = 1,259 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 1,3 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

2.2. Berechnung der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$VNLG_{2020} = \left(\frac{NLG_{2018/2019}}{NLG_{2017/2018}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$NLG_{2018/19}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$NLG_{2017/18}$ = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR beträgt nach den vom Statistischen Bundesamt aktuell vorgenommenen Berechnungen 23 631 Euro im Zwölfmonatszeitraum Juli 2017 bis Juni 2018. Für den Zeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Wert von 24 393 Euro.

$$VNLG_{2020} = \left(\frac{24\,393}{23\,631} - 1 \right) = (1,032246 - 1) = 0,032246 = 3,22 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 3,22 Prozent.

2.3. Veränderung des Mischindexes für die Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2020 nach § 28a SGB XII

Aus diesen beiden Entwicklungen ergibt sich die in § 28a SGB XII genannte Veränderungsrate.

$$VMI_{2020} = (0,7 * 1,3 \%) + (0,3 * 3,22 \%) = 0,91 \% + 0,966 \% = 1,876 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt 1,88 Prozent und wird anschließend für jede der sechs Regelbedarfsstufen in folgende Formel eingesetzt.

$$RBS_{2020} = RBS_{2019} * (1 + 1,88 \%)$$

Zu § 2

In § 2 sind die sich als Ergebnis der Fortschreibung nach § 28a SGB XII ergebenden und ab 1. Januar 2020 für die sechs Regelbedarfsstufen geltenden Eurobeträge aufgeführt. Entsprechend ist die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen.

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfsstufen 2019	multipliziert mit	Ergebnis der Fortschreibung in Euro auf volle Cent gerundet	gerundet auf volle Euro- Beträge
Regelbedarfsstufe 1	424	1,0188	431,97	432
Regelbedarfsstufe 2	382	1,0188	389,18	389
Regelbedarfsstufe 3	339	1,0188	345,37	345
Regelbedarfsstufe 4	322	1,0188	328,05	328
Regelbedarfsstufe 5	302	1,0188	307,68	308
Regelbedarfsstufe 6	245	1,0188	249,61	250

Zu § 3

Aus § 3 folgt, dass die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1766) für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, deren Leistungszeiträume zwischen 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2019 liegen, weiter anzuwenden ist.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da die fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen nach § 40 SGB XII in Verbindung mit § 28a SGB XII zum 1. Januar 2020 gelten, tritt die Verordnung am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1766) außer Kraft.